

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 52. Sitzung am 19. September 2017

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2018

mit Wirkung zum 19. September 2017

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstaffelungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangwert für die Anpassung des Orientierungswertes 2017

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,5300 Cent zum 1. Januar 2017 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2018 gemäß § 87 Abs. 2e SGB V

Auf der Grundlage der vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Methodik beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf 10,6543 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat ein neues Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate der Technischen Leistungen (TL) im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt, das in den Gremien des Bewertungsausschusses diskutiert wurde. Der Erweiterte Bewertungsausschuss stellt fest, dass dieses Verfahren wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum bisher verwendeten, auf dem Standardbewertungssystem basierenden Verfahren beinhaltet. Jedoch sieht er gleichzeitig, dass bezüglich der Ausgestaltung des neuen Verfahrens ungeklärte Fragen und Defizite im Vergleich zum bisher verwendeten Verfahren verbleiben. Unter Würdigung beider Verfahren hat der Erweiterte Bewertungsausschuss den Orientierungswert für das Jahr 2018 festgelegt.

Mit dem Ziel der möglichen weitergehenden Anwendung soll im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2019 eine zielgenauere Ausgestaltung des neuen Verfahrens entwickelt werden.